

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Unterrichtung der Bürgerschaft über die im Jahr 2023 durchgeführten und berichterstattungspflichtigen Maßnahmen nach dem SOG und dem PoIDVG

I.

Vorbemerkung

Die Bürgerschaft hat am 23. Mai 2012 das Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften beschlossen (HmbGVBl. S. 204). Mit diesem am 9. Juni 2012 in Kraft getretenen Gesetz sind bereits für bestimmte Maßnahmen jährliche Berichtspflichten eingefügt worden. Seitdem berichtet der Senat über das automatische Kennzeichenlesesystem (AKLS), die Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen, Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ), der Quellen-TKÜ, der Verkehrsdatenerhebung und des Einsatzes besonderer technischer Mittel zur Datenerhebung sowie gemäß § 30a Absatz 3 Satz 2 SOG über die Amtshandlungen von Bediensteten ausländischer Polizeibehörden aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde oder von Bediensteten von Polizeibehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Maßgabe der Artikel 17 bis 23 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. EU Nr. L 210 S. 1, sogenannter Prüm-Beschluss) in der Freien und Hansestadt Hamburg und gemäß § 30b Absatz 1 Satz 3 SOG über die Amtshandlungen hamburgischer Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamter außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Mit dem am 12. Dezember 2019 von der Bürgerschaft beschlossenen und am 24. Dezember 2019 in Kraft getretenen Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften (HmbGVBl. S. 485) sind diese Berichtspflichten auf zusätzliche Maßnahmen erweitert und in einer zentralen Norm (§ 75 PoIDVG n. F.) zusammengefasst worden. Die Unterrichtungspflichten nach § 75 PoIDVG gelten gemäß der Übergangsregelung des § 78 Absatz 3 Satz 1 PoIDVG ab dem 1. Januar 2022.

Die durch § 75 PoIDVG in 2019 neu eingeführten Berichtspflichten gelten für Observationen (§ 20 PoIDVG), den verdeckten Einsatz von technischen Mitteln außerhalb von Wohnungen (§ 21 PoIDVG), die Nutzungsdatenverarbeitung (§ 25 PoIDVG), die Bestandsdatenverarbeitung (§ 27 PoIDVG), den Einsatz von Verdeckten Ermittlern (§ 29 PoIDVG) und Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (§ 28 PoIDVG), die elektronische Aufenthaltsüberwachung (§ 30 PoIDVG), die Datenübermittlung ohne geeignete Garantie (§ 45 PoIDVG) sowie die automatisierte Anwendung zur Auswertung vorhandener Daten (§ 49 PoIDVG).

Ohne gesetzliche Verpflichtung berichtet der Senat aus Gründen der Kontinuität und Einheitlichkeit auf Grundlage der Erklärung des Senators der Behörde für Inneres und Sport im Rahmen der parlamentarischen Debatte zur Berichtsdrucksache 21/7344 (Berichtsdrucksache 2015) weiterhin über Maßnah-

men an gefährlichen Orten im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 2 PoIDVG, der inhaltlich mit § 4 Absatz 1 Nummer 2 PoIDVG a. F. übereinstimmt, soweit die gefährlichen Orte den Gefahrengebieten nach § 4 Absatz 2 PoIDVG a. F. in der bis zum 21. Dezember 2016 geltenden Fassung entsprechen.

Diesen Berichtspflichten kommt der Senat mit der anliegenden Mitteilung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 nach. Die nach § 75 Satz 3 PoIDVG erforderliche Unterrichtung der Bürgerschaft über Datenerhebungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (Wohnraumüberwachung) erfolgt weiterhin durch eine gesonderte Mitteilung.

II.

Einzelne Unterrichtungsverpflichtungen

1. Bericht nach PoIDVG

1.1 Maßnahmen an gefährlichen Orten im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 2 PoIDVG

Gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 2 PoIDVG darf die Polizei die Identität einer Person feststellen, die an einem Ort angetroffen wird, von dem Tatsa-

chen die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben (Buchstabe a), Personen angetroffen werden, die gegen aufenthaltsrechtliche Straf- oder Ordnungswidrigkeitsvorschriften verstoßen (Buchstabe b), oder sich gesuchte Straftäter verbergen (Buchstabe c).

Zum Grund der Berichterstattung erfolgten Ausführungen bereits in der Vorbemerkung. Die Berichterstattung soll sich an der Art und Weise der bisherigen Berichterstattung zu den anderen berichtspflichtigen Sachverhalten orientieren und beinhaltet aus diesem Grund neben Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 PoIDVG auch weitere polizeirechtliche Maßnahmen etwa gemäß §§ 12a, 12b Absatz 2 und § 15a Absatz 1 Nummern 4 bis 7 SOG.

Nach der von der Polizei erhobenen Datengrundlage wurden im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 Maßnahmen an gefährlichen Orten im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 2 PoIDVG in dem den nachfolgenden Tabellen zu entnehmenden Umfang durchgeführt:

Maßnahmen an gefährlichen Orten im Sinne des § 13 Absatz 1 Nr. 2 PoIDVG			
PK 11 – BtM 1 –			
Anlass	Reduzierung bzw. Verhinderung der öffentlich wahrnehmbaren Drogenkriminalität in St. Georg		
Einrichtungsdauer*	1. Januar 2023 – 31. Dezember 2023		
zeitliche Wirkungsdauer	ohne zeitliche Beschränkung		
Gebietsgrenzen	Ernst-Merck-Straße (ausschließlich), Glockengießerwall (ausschließlich), Steintorwall (ausschließlich), Altmanbrücke, Gleisanlagen östlich des Klosterwalls (ausschließlich), Amsinckstraße (ausschließlich), Spaldingstraße (ausschließlich), Rosenallee, Verlängerung über die Gleisanlagen in nördlicher Richtung bis Norderstraße, Nagelsweg, Kurt-Schumacher-Allee, Adenauerallee, Steintorplatz (ausschließlich), Kirchenallee		
Straftaten, die zur Ausweisung des gefährlichen Ortes geführt haben	Besitz bzw. Erwerb und Handel von/mit Betäubungsmitteln (Straftaten nach BetäubungsmittelG und ArzneimittelG)		
Maßnahmen ****	2021	2022	2023
Art	Anzahl		
Anzahl Identitätsfeststellungen***	1.865**	283**	353**
Anzahl Platzverweise	1.233**	1.361**	1.475**
Anzahl Aufenthaltsverbote	11.711**	15.455**	20.813**
Anzahl Gewahrsamnahmen	570**	730**	1.299**
Anzahl Durchsuchungen von Sachen	251	224	249

Anzahl festgestellter Straftaten der Deliktsgruppe, die zur Ausweisung des gefährlichen Ortes führten	2.956	3.583	4.829
Anzahl sichergestellter Gegenstände (gesamt)	42	43	140
davon Schlagwerkzeuge (gesamt)	2	2	10
davon nach Durchsuchung	2	2	10
davon nach offenem Mitführen	2	0	0
davon Stichwerkzeuge (gesamt)	35	34	89
davon nach Durchsuchung	31	33	87
davon nach offenem Mitführen	4	1	2
davon Wurfgegenstände (gesamt)	0	0	0
davon nach Durchsuchung	0	0	0
davon nach offenem Mitführen	0	0	0
davon Explosionskörper (gesamt)	0	0	1
davon nach Durchsuchung	0	0	1
davon nach offenem Mitführen	0	0	0
davon Sonstige (gesamt)	5	7	40
davon nach Durchsuchung	5	7	40
davon nach offenem Mitführen	0	0	0
* Die Einrichtungsdauer bezieht sich auf den Berichtszeitraum.			
** Bei mehreren Maßnahmen im Rahmen eines Einschreitens wurde jeweils nur die eingriffsintensivere Maßnahme gezählt.			
*** Seit dem 5. März 2021 erfolgt bei Identitätsfeststellungen im gefährlichen Ort PK 11 – BtM 1 – eine veränderte statistische Erfassung. Namentliche bekannte Personen, die ohne weitere Maßnahmen überprüft wurden, werden statistisch nicht mehr erfasst.			
**** Insgesamt korrespondiert der Anstieg der Maßnahmen innerhalb der gefährlichen Orte BtM 1 und BtM 2 mit der Entwicklung der Personalstunden uniformierter Präsenz.			

PK 11 – BtM 2 –			
Anlass	Reduzierung bzw. Verhinderung der öffentlich wahrnehmbaren Drogenkriminalität in St. Georg		
Einrichtungsdauer*	1. Januar 2023 – 31. Dezember 2023		
zeitliche Wirkungskdauer	ohne zeitliche Beschränkung		
Gebietsgrenzen	Steintorplatz, Kirchenallee (ausschließlich), Lange Reihe (ausschließlich), Danziger Straße, Brennerstraße, Lindenstraße, Lindenplatz, Verlängerung bis zur Adenauerallee (ausschließlich), Adenauerallee (ausschließlich)		
Straftaten, die zur Ausweisung des gefährlichen Ortes geführt haben	Besitz bzw. Erwerb und Handel von/mit Betäubungsmitteln (Straftaten nach BetäubungsmittelG und ArzneimittelG)		
Maßnahmen ****	2021	2022	2023
Art	Anzahl		
Anzahl Identitätsfeststellungen***	808**	101**	120**
Anzahl Platzverweise	644**	349**	566**
Anzahl Aufenthaltsverbote	2.452**	2.817**	5.927**
Anzahl Gewahrsamnahmen	131**	167**	466**

Anzahl Durchsuchungen von Sachen	18	18	69
Anzahl festgestellter Straftaten der Deliktsguppe, die zur Ausweisung des gefährlichen Ortes führten	641	784	1.564
Anzahl sichergestellter Gegenstände	4	1	11
davon Schlagwerkzeuge (gesamt)	0	0	0
davon nach Durchsuchung	0	0	0
davon nach offenem Mitführen	0	0	0
davon Stichwerkzeuge (gesamt)	0	0	11
davon nach Durchsuchung	0	0	11
davon nach offenem Mitführen	0	0	0
davon Wurfgegenstände (gesamt)	0	0	0
davon nach Durchsuchung	0	0	0
davon nach offenem Mitführen	0	0	0
davon Explosionskörper (gesamt)	0	0	0
davon nach Durchsuchung	0	0	0
davon nach offenem Mitführen	0	0	0
davon Sonstige (gesamt)	1	1	0
davon nach Durchsuchung	1	1	0
davon nach offenem Mitführen	0	0	0
* Die Einrichtungsdauer bezieht sich auf den Berichtszeitraum.			
** Bei mehreren Maßnahmen im Rahmen eines Einschreitens wurde jeweils nur die eingriffsintensivere Maßnahme gezählt.			
*** Seit dem 5. März 2021 erfolgt bei Identitätsfeststellungen im gefährlichen Ort PK 11 – BtM 2 – eine veränderte statistische Erfassung. Namentliche bekannte Personen, die ohne weitere Maßnahmen überprüft wurden, werden statistisch nicht mehr erfasst.			
**** Insgesamt korrespondiert der Anstieg der Maßnahmen innerhalb der gefährlichen Orte BtM 1 und BtM 2 mit der Entwicklung der Personalstunden uniformierter Präsenz.			

PK 15 – BtM –			
Anlass	Reduzierung bzw. Verhinderung der öffentlich wahrnehmbaren Drogenkriminalität in St. Pauli		
Einrichtungsdauer*	1. Januar 2023 – 31. Dezember 2023		
zeitliche Wirkungsdauer	ohne zeitliche Beschränkung		
Gebietsgrenzen	<p>Nördliche Begrenzung: Clemens-Schultz-Straße (ausschließlich Gehwege, Hauseingänge und Fahrbahn), von der Budapester Straße bis zur Straße Große Freiheit (einschließlich)</p> <p>Westliche Begrenzung: Große Freiheit bis zur Reeperbahn, Reeperbahn bis Holstenstraße (ausschließlich), Reeperbahn bis Lincolnstraße (einschließlich), Lincolnstraße bis zur Antonistraße (ausschließlich Trommelstraße), Antonistraße sowie Antonipark (einschließlich) bis St. Pauli Fischmarkt</p> <p>Südliche Begrenzung: St. Pauli Fischmarkt beginnend ab Antonipark, St. Pauli Hafensstraße bis Davidtreppe</p> <p>Östliche Begrenzung: Davidstraße (einschließlich) bis Spielbudenplatz, Reeperbahn bis Millerntorplatz 1, Millerntorplatz 1 bis Budapester Straße</p>		
Straftaten, die zur Ausweisung des gefährlichen Ortes geführt haben	Besitz bzw. Erwerb und Handel von/mit Betäubungsmitteln (Straftaten nach BetäubungsmittelG und ArzneimittelG)		
Maßnahmen***	2021	2022	2023
Art	Anzahl		
Anzahl Identitätsfeststellungen	469**	258**	67**
Anzahl Platzverweise	584**	728**	212**
Anzahl Aufenthaltsverbote	4.084**	3.699**	1.929**
Anzahl Gewahrsamnahmen	183**	206**	149**
Anzahl Durchsuchungen von Sachen	397	137	115
Anzahl festgestellter Straftaten der Deliktsgruppe, die zur Ausweisung des gefährlichen Ortes führten	1.495	1.663	1.654
Anzahl sichergestellter Gegenstände (gesamt)	177	294	514
davon Schlagwerkzeuge (gesamt)	4	9	6
davon nach Durchsuchung	3	8	5
davon nach offenem Mitführen	1	1	1
davon Stichwerkzeuge (gesamt)	23	48	36
davon nach Durchsuchung	20	39	32
davon nach offenem Mitführen	3	9	4
davon Wurfgegenstände (gesamt)	4	0	0
davon nach Durchsuchung	4	0	0
davon nach offenem Mitführen	0	0	0
davon Explosionskörper (gesamt)	2	1	9
davon nach Durchsuchung	2	1	1
davon nach offenem Mitführen	0	0	8

davon Sonstige (gesamt)	144	236	463
davon nach Durchsuchung	101	216	395
davon nach offenem Mitführen	43	20	68
* Die Einrichtungsdauer bezieht sich auf den Berichtszeitraum.			
** Bei mehreren Maßnahmen im Rahmen eines Einschreitens wurde jeweils nur die eingriffsintensivere Maßnahme gezählt.			
*** Seit dem 1. Januar 2023 erfolgt für den gefährlichen Ort PK 15 BtM eine veränderte Erhebung der statistischen Zahlen.			

PK 15 – Gewalt –			
Anlass	Verhindern bzw. Reduzieren der Anzahl von erheblichen Gewaltstraftaten (Tötungsdelikte, Raubdelikte und Erpressungen, Sexualdelikte, einfache und gefährliche Körperverletzungen, Landfriedensbruch)		
Einrichtungsdauer*	1. Januar 2023 – 31. Dezember 2023		
zeitliche Wirkungsdauer	ohne zeitliche Beschränkung		
Gebietsgrenzen	Nördliche Begrenzung: Simon-von-Utrecht-Straße (einschließlich), von der Straße Große Freiheit bis zur Budapester Straße (ausschließlich) Westliche Begrenzung: Große Freiheit bis zur Reeperbahn, Reeperbahn bis Holstenstraße (ausschließlich), Reeperbahn bis Lincolnstraße, Lincolnstraße über Trommelstraße bis zur Silbersacktwiete (ausschließlich Trommelstraße), Silbersacktwiete bis Balduinstraße, Balduinstraße bis Erichstraße Südliche Begrenzung: Erichstraße (einschließlich) bis Davidstraße Östliche Begrenzung: Davidstraße, von der Erichstraße bis Spielbudenplatz (einschließlich), Reeperbahn bis Millerntorplatz 1, Millerntorplatz 1 bis Budapester Straße (ausschließlich)		
Straftaten, die zur Ausweisung des gefährlichen Ortes geführt haben	Gewaltstraftaten (Tötungsdelikte, Raubdelikte und Erpressungen, Sexualdelikte, einfache und gefährliche Körperverletzungen, Landfriedensbruch)		
Maßnahmen	2021	2022	2023
Art	Anzahl		
Anzahl Identitätsfeststellungen	5.818	9.556	6.630
Anzahl Platzverweise	276	175	131
Anzahl Aufenthaltsverbote	1.113	2.095	1.954
Anzahl Gewahrsamnahmen	185	386	320
Anzahl Durchsuchungen von Sachen	138	285	296
Anzahl festgestellter Straftaten der Deliktgruppe, die zur Ausweisung des gefährlichen Ortes führten	2.779	2.431	3.130
Anzahl sichergestellter Gegenstände (gesamt)	60	65	90
davon Schlagwerkzeuge (gesamt)	5	10	7
davon nach Durchsuchung	3	6	7
davon nach offenem Mitführen	2	4	0

davon Stichwerkzeuge (gesamt)	35	27	31
davon nach Durchsuchung	29	20	31
davon nach offenem Mitführen	6	7	8
davon Wurfgegenstände (gesamt)	0	0	0
davon nach Durchsuchung	0	0	0
davon nach offenem Mitführen	0	0	0
davon Explosionskörper (gesamt)	1	0	4
davon nach Durchsuchung	0	0	4
davon nach offenem Mitführen	1	0	0
davon Sonstige (gesamt)	19	28	40
davon nach Durchsuchung	17	20	25
davon nach offenem Mitführen	2	8	15
* Die Einrichtungsdauer bezieht sich auf den Berichtszeitraum.			

1.2 Einsatz von automatischen Kennzeichenlesesystemen gemäß § 19 Absatz 1 PoIDVG

Gemäß § 19 Absatz 1 PoIDVG darf die Polizei bei Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum zur Eigensicherung, zur Verhinderung des Gebrauchs gestohlener Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugkennzeichen und zur Verhütung von Anschlussstraftaten automatisiert Kennzeichen von Kraftfahrzeugen erfassen, soweit jeweils eine Anhaltmöglichkeit besteht und die Erhebung offen erfolgt. Die erfassten Kennzeichen dürfen unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 mit dem Fahndungsbestand der Sachfahndungsdateien des beim Bundeskriminalamt und des beim Landeskriminalamt geführten polizeilichen Informationssystems abgeglichen und gespeichert werden. Ist das ermittelte Kennzeichen im Fahndungsbestand enthalten (Trefferfall), sollen das Fahrzeug und die Insassen angehalten werden.

Bei der Berichtspflicht im Hinblick auf Maßnahmen, die das AKLS betreffen, ist über Anlass, Ort und Dauer der Maßnahmen zu berichten.

Die für die Kennzeichenerfassung erforderlichen Geräte stehen nicht mehr zur Verfügung, so dass im Berichtszeitraum keine Maßnahme nach § 19 Absatz 1 PoIDVG erfolgt ist.

1.3 Maßnahmen nach §§ 20 bis 30, 45 und 49 PoIDVG

Ferner unterrichtet der Senat die Bürgerschaft über die nach § 20 PoIDVG (Observationen), § 21 PoIDVG (verdeckter Einsatz von technischen Mitteln außerhalb von Wohnungen), § 23 PoIDVG (TKÜ und Eingriff in die Telekommunikation), § 24 PoIDVG (Quellen-TKÜ), § 25 PoIDVG (Verkehrs-

datenerhebung und Einsatz besonderer technischer Mittel), § 27 (Bestandsdatenverarbeitung), § 28 PoIDVG (Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt), § 29 (Einsatz von Verdeckten Ermittlern), § 30 PoIDVG (elektronische Aufenthaltsüberwachung), § 45 PoIDVG (Datenübermittlung ohne geeignete Garantie) und nach § 49 PoIDVG (automatisierte Anwendung zur Auswertung vorhandener Daten) angeordneten Maßnahmen.

1.3.1 Datenverarbeitung durch Observation gemäß § 20 PoIDVG

Die Polizei darf personenbezogene Daten verarbeiten durch eine planmäßig angelegte Beobachtung, die innerhalb einer Woche länger als 24 Stunden oder über den Zeitraum einer Woche hinaus vorgesehen ist oder tatsächlich durchgeführt wird (längerfristige Observation), über die für eine Gefahr Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen von § 10 SOG über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist (Nummer 1), oder über Personen, soweit Tatsachen, die ein wenigstens seiner Art nach konkretes und zeitlich absehbares Geschehen erkennen lassen, die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden, wenn die Datenerhebung zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Aufklärung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos wäre (Nummer 2).

§ 20 Absatz 1 PoIDVG			
Art	Anzahl		
Maßnahmen	2021	2022	2023
Verfahren gesamt		15	11
Anzahl der Anordnungen davon Erstanordnungen davon Verlängerungsanordnungen		23 14 9	20 9 11
Anlass/Grund		23 x Verhütung von Straftaten	20 x Verhütung von Straftaten
§ 20 Absatz 1 Nr. 1		0	0
§ 20 Absatz 1 Nr. 2		23	20
Anzahl betroffener Personen davon Störer davon Nichtstörer		23 23 0	20 20 0
Anordnung durch RichterIn bzw. Richter durch Polizeipräsident oder Vertreter		22 1	20 0
Anzahl Benachrichtigungen davon Grund der Nichtbenachrichtigung		10 8 x Verlänge- rung der Maß- nahme 3 x Betroffener im Ausland / nicht erreichbar 2 x Gefährdung des Zwecks der Maßnahme	3 14 x Gefährdung des Zwecks der Maßnahme 1 x anschließen- des Strafverfah- ren 2 x Anschrift und Aufenthalts- ort unbekannt

1.3.2 Datenverarbeitung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel gemäß § 21 Absatz 1 PoIDVG und soweit richterlich überprüfungsbedürftig nach § 21 Absatz 4 PoIDVG

Nach § 21 Absatz 1 Satz 1 PoIDVG darf die Polizei personenbezogene Daten verarbeiten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes über die für eine Gefahr Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen von § 10 SOG über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist (Nummer 1), oder über Personen, soweit Tatsachen, die ein wenigstens seiner Art nach konkretes und zeitlich absehbares Geschehen erkennen lassen,

die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden, wenn die Datenerhebung zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist, sowie über deren Kontakt- und Begleitpersonen, wenn die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos wäre (Nummer 2). Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 darf die Polizei besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Betroffenen verwenden (vgl. § 21 Absatz 1 Satz 2 PoIDVG).

Werden technische Mittel, die zunächst ausschließlich zum Schutz der bei einem Polizeieinsatz tätigen Personen mitgeführt und verwendet wurden, anderweitig zur Gefahrenabwehr oder zur Strafverfolgung verwendet, ist dies nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt wurde (vgl. § 21 Absatz 4 Satz 3 PoIDVG).

Im Berichtszeitraum wurden Maßnahmen in folgendem Umfang durchgeführt:

§ 21 Absatz 1 Satz 1 PoIDVG			
Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen			
Art	Anzahl		
Maßnahmen	2021	2022	2023
Verfahren gesamt		15	18
Anzahl der Anordnungen		23	24
davon Erstanordnungen		14	16
davon Verlängerungsanordnungen		9	8
Anlass/Grund		23 x Verhütung von Straftaten	24 x Verhütung von Straftaten
§ 21 Absatz 1 S. 1 Nr. 1		0	0
§ 21 Absatz 1 S. 1 Nr. 2		23	24
Anzahl betroffener Personen		23	24
davon Störer		23	24
davon Nichtstörer		0	0
Anordnung		23	24
durch Polizeipräsident oder Vertretung		23	24
durch Polizeiführerin/Polizeiführer vom Dienst		0	0
Anzahl Benachrichtigungen		10	6
davon Grund der Nichtbenachrichtigung		8 x Verlängerung der Maßnahme 3 x Betroffener im Ausland / nicht erreichbar 2 x Gefährdung des Zwecks der Maßnahme	15 x Gefährdung des Zwecks der Maßnahme 1 x anschließendes Strafverfahren 2 x Anschrift und Aufenthaltsort unbekannt

§ 21 Absatz 1 Satz 1 PoIDVG			
Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes			
Art	Anzahl		
Maßnahmen	2021	2022	2023
Verfahren gesamt		1	1
Anzahl der Anordnungen			
davon Erstanordnungen		1	1
davon Verlängerungsanordnungen		1	1
Anlass/Grund		1 x Verhütung von Straftaten	1 x Verhütung von Straftaten
§ 21 Absatz 1 S. 1 Nr. 1		0	0
§ 21 Absatz 1 S. 1 Nr. 2		1	1
Anzahl betroffener Personen		1	1
davon Störer		1	1
davon Nichtstörer		0	0
Anordnung		1	1
durch Richterin bzw. Richter		1	1
durch Polizeipräsident oder Vertreter		0	0
Anzahl Benachrichtigungen		0	1
davon Grund der Nichtbenachrichtigung		Verlängerung der Maßnahme	

§ 21 Absatz 1 Satz 2 PoIDVG Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Aufenthaltsortes			
Art	Anzahl		
Maßnahmen	2021	2022	2023
Verfahren gesamt		13	15
Anzahl der Anordnungen		21	24
davon Erstanordnungen		13	11
davon Verlängerungsanordnungen		8	13
Anlass/Grund		21 x Verhütung von Straftaten	24 x Verhütung von Straftaten
§ 21 Absatz 1 S. 1 Nr. 1		0	0
§ 21 Absatz 1 S. 1 Nr. 2		21	24
Anzahl betroffener Personen		21	24
davon Störer		21	24
davon Nichtstörer		0	0
Anordnung		21	24
durch Polizeipräsident oder Vertretung		21	24
durch Polizeiführerin/ Polizeiführer vom Dienst		0	0
Anzahl Benachrichtigungen		9	8
davon Grund der Nichtbenachrichtigung		7 x Verlänge- rung der Maß- nahme 3 x Betroffener im Ausland / nicht erreichbar 2 x Gefährdung des Zwecks	13 x Gefährdung des Zwecks der Maßnahme 1 x anschließen- des Strafverfah- ren 2 x Anschrift und Aufenthalts- ort unbekannt

Im Berichtszeitraum wurde keine Maßnahme nach § 21 Absatz 4 Satz 3 PoIDVG durchgeführt.

1.3.3 Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung und Eingriff in die Telekommunikation gemäß § 23 Absatz 1 PoIDVG

Gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i.V.m. Satz 2 PoIDVG darf die Polizei durch die Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation, einschließlich der innerhalb des Telekommunikationsnetzes abgelegten Inhalte, Daten über die für eine Gefahr Verantwortlichen und Dritte im

Sinne des § 10 SOG erheben, wenn die polizeiliche Aufgabenerfüllung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Entsprechendes gilt gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. Satz 2 PoIDVG für Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese für Personen nach Nummer 1 bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder die unter Nummer 1 genannten Personen ihre Kommunikationseinrichtungen benutzen werden.

Im Berichtszeitraum wurden Maßnahmen nach § 23 Absatz 1 PoIDVG in folgendem Umfang durchgeführt:

§ 23 Absatz 1 PoIDVG			
Art	Anzahl		
Maßnahmen	2021	2022	2023
Verfahren gesamt	57	50	88
Anzahl der Anordnungen	57	55	98
davon Erstanordnungen	57	55	97
davon Verlängerungsanordnungen	0	0	1
Anzahl nach Art der Telekommunikation (Mehrfachnennung möglich)	57	56	104
davon Festnetztelekommunikation	0	0	1
davon Mobilfunktelekommunikation	57	55	102
davon Internettelekommunikation	0	1	1
Anlass/Grund	22 x Vermissten- sache (davon 2 Verfahren gegen einen Betroffe- nen), 29 x Gefahr für Leib oder Leben (davon jeweils 20 Verfahren gegen einen Be- troffenen, 4 gegen einen weiteren Betrof- fenen, 2 gegen einen weiteren Betrof- fenen, 2 gegen einen weiteren Betroffenen, 1 gegen einen weiteren Betrof- fenen), 5 x Kindswohl- gefährdung (5 davon gegen einen Betroffe- nen), 1 x Bedrohung	38 x Vermissten- sache, 7 x Suizidankün- digung; 3 x ungeklärte Gefahrenlage 1 x Hilferufe, 1 x Kindesent- ziehung	79 x Vermissten- sache 8 x Gefahr für Leib oder Leben 1 x Gefahr für den Bestand oder die Sicher- heit des Bun- des oder eines Landes
Anordnung durch			
Richterin bzw. Richter	26	7	25
Polizeipräsident oder Vertretung im Amt	31	49	73
Anzahl betroffener Personen	28	42	53
davon Störer	28	38	47
davon Nichtstörer	0	4	6

Anzahl der Benachrichtigungen davon Grund der Nichtbenachrichtigung	18 2 Personen mit unbekanntem Aufenthalt, 2 Personen verstorben, 3 Personen Gefährdersachverhalt Staatsschutz, 3 Personen aufgrund Wiederholungsgefahr (Suizidankündigung) nicht benachrichtigt	37 1 x Betroffener ohne festen Wohnsitz, 2 x Anschrift unbekannt, 1 x ALIAS-Personalien angegeben, 1 x betroffene Person nicht erreichbar	45 2 x Gefährdung des Zwecks der Maßnahme 3 x Anschrift und Aufenthaltsort unbekannt 3 x Betroffener verstorben
------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Darüber hinaus können Kommunikationsverbindungen unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 2 PoIDVG durch den Einsatz technischer Mittel unterbrochen oder verhindert werden.

Im Berichtszeitraum wurde keine entsprechende Maßnahme von der Polizei Hamburg durchgeführt.

1.3.4 Telekommunikationsüberwachung an informationstechnischen Systemen gemäß § 24 PoIDVG

§ 24 PoIDVG sieht vor, dass zur Durchführung einer Maßnahme nach § 23 Absatz 1 PoIDVG durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in die vom Betroffenen genutzten informationstechnischen Systeme eingegriffen werden darf, wenn die Voraussetzungen des § 24 Absätze 1 bis 3 PoIDVG vorliegen.

Im Berichtszeitraum wurde keine entsprechende Maßnahme von der Polizei Hamburg durchgeführt.

1.3.5 Verkehrsdatenerhebung gemäß § 25 Absatz 1 Variante 1 PoIDVG

Gemäß § 25 Absatz 1 Variante 1 PoIDVG darf die Polizei unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 PoIDVG Verkehrsdaten erheben. Verkehrsdaten sind gemäß § 25 Absatz 5 PoIDVG alle nicht inhaltsbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Telekommunikation auch unabhängig von einer konkreten Telekommunikationsverbindung technisch erhoben und erfasst werden.

Im Berichtszeitraum wurden Maßnahmen nach § 25 Absatz 1 Variante 1 PoIDVG in folgendem Umfang durchgeführt:

§ 25 Absatz 1 Var. 1 PoIDVG			
Maßnahmen			
Art	Anzahl		
Maßnahmen	2021	2022	2023
Verfahren gesamt	17	52	93
Anzahl der Anordnungen	17	60	98
davon Erstanordnungen	17	59	95
davon Verlängerungsanordnungen	0	1	3
Anzahl nach Art der Telekommunikation (Mehrfachnennung möglich)	17	61	103
davon Festnetztelekommunikation	0	0	0
davon Mobilfunktelekommunikation	17	59	103
davon Internettelekommunikation	0	2	0

Anlass/Grund	11 x Vermissten-sache (davon jeweils 2 gegen eine Person, 2 gegen eine weitere Person, 2 gegen eine weitere Person) 4 x Gefahr für Leib oder Leben (3 davon gegen eine Person), 1 x Kindswohl-gefährdung, 1 x Bedrohung	40 x Vermissten-sache, 7 x Suizidankün-digung, 2 x ungeklärte Gefahrenlage, 1 x Freiheitsent-ziehung, 1 x Hilferufe, 1 x Kindesent-ziehung	82 x Vermissten-sache 9 x Gefahr für Leib oder Leben 2 x Gefahr für den Bestand oder die Sicher-heit des Bundes oder eines Lan-des
Alter der abgefragten Daten	aktuelle Daten	42 x aktuelle Daten, 2 x retrograde Daten, 15 x Maßnahme nicht durchge-führt	83 x aktuelle Daten 15 x Maßnahme nicht durchge-führt
Anzahl der ergebnislos gebliebenen Maßnah-men (abgefragte Daten waren ganz oder teil-weise nicht verfügbar)	0	1	2
Anordnung durch Richterin bzw. Richter Polizeipräsident oder Vertretung im Amt	6 11	13 47	28 70
Anzahl betroffener Personen davon Störer davon Nichtstörer	12 12 0	52 49 3	80 79 1
Anzahl der Benachrichtigungen davon Grund der Nichtbenachrichtigung	8 1 Person ver-storben, 1 Per-son aufgrund Wiederholungs-gefahr (Suizid-ankündigung) nicht benach-richtigt, 2 Perso-nen Gefährder-sachverhalt	46 1 x Betroffener ohne festen Wohnsitz, 2 x Anschrift unbekannt, 1 x ALIAS-Per-sonalien ange-geben, 1 x betroffene Person nicht erreichbar 1 x aus kriminal-taktischen Grün-den zurückge-stellt	66 6 x Gefährdung des Zwecks der Maßnahme 5 x Anschrift und Aufenthalts-ort unbekannt 3 x Betroffener verstorben

1.3.6 Nutzungsdatenerhebung gemäß § 25 Absatz 1 Variante 2 PoIDVG

Gemäß § 25 Absatz 1 Variante 2 PoIDVG darf die Polizei unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 PoIDVG Nutzungsdaten erheben. Nut-

zungsdaten sind gemäß § 25 Absatz 6 PoIDVG personenbezogene Daten einer Nutzerin oder eines Nutzers von Telemedien, die durch denjenigen, der geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang

zur Nutzung vermittelt, erhoben werden, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen oder abzurechnen.

Im Berichtszeitraum wurden Maßnahmen nach § 25 Absatz 1 Variante 2 PoIDVG in folgendem Umfang durchgeführt:

§ 25 Absatz 1 Var. 2 PoIDVG			
Maßnahmen			
Art	Anzahl		
Maßnahmen	2021	2022	2023
Verfahren gesamt		-	87
Anzahl der Anordnungen		-	92
davon Erstanordnungen			89
davon Verlängerungsanordnungen			3
Anzahl nach Art der Telekommunikation (Mehrfachnennung möglich)		-	97
davon Festnetztelekommunikation			0
davon Mobilfunktelekommunikation			96
davon Internettelekommunikation			1
Anlass/Grund		-	79 x Vermissten- sache 8 x Gefahr für Leib oder Leben
Alter der abgefragten Daten		-	3 x aktuelle Daten 89 x Maßnahme nicht durchge- führt
Anzahl der ergebnislos gebliebenen Maßnahmen (abgefragte Daten waren ganz oder teil- weise nicht verfügbar)		-	2
Anordnung durch RichterIn bzw. Richter Polizeipräsident oder Vertretung im Amt		-	25 67
Anzahl betroffener Personen		-	2
davon Störer			2
davon Nichtstörer			0
Anzahl der Benachrichtigungen		-	2
davon Grund der Nichtbenachrichtigung			

1.3.7 Zielsuchlauf gemäß § 25 Absatz 2 PoIDVG
§ 25 Absatz 2 PoIDVG sieht vor, dass die Erteilung einer Auskunft darüber, ob von einem Telekommunikationsanschluss Telekommunikationsverbindungen zu den in § 23 Absatz 1 PoIDVG genannten Personen hergestellt worden sind

(Zielsuchlauf), angeordnet werden darf, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos wäre.

Im Berichtszeitraum wurden Maßnahmen nach § 25 Absatz 2 PoIDVG in folgendem Umfang durchgeführt:

§ 25 Absatz 2 PoIDVG			
Maßnahmen			
Art	Anzahl		
Maßnahmen	2021	2022	2023
Verfahren gesamt	-	27	86
Anzahl der Anordnungen	-	29	90
davon Erstanordnungen		29	88
davon Verlängerungsanordnungen		0	2
Anzahl nach Art der Telekommunikation (Mehrfachnennung möglich)	-	30	96
davon Festnetztelekommunikation		4	2
davon Mobilfunktelekommunikation		25	94
davon Internettelekommunikation		1	0
Anlass/Grund	-	19 x Vermissten- sache, 2 x Gefahren- sachverhalt, 3 x Suizidankün- digung, 1 x Hilferufe, 1 x Kindesent- ziehung, 1 x Missbrauch Notruf	77 x Vermissten- sache 9 x Gefahr für Leib oder Leben
Alter der abgefragten Verkehrsdaten	-	8 x aktuelle Daten, 2 x retrograde Daten, 19 x Maßnahme nicht durchge- führt	1 x aktuelle Daten 89 x Maßnahme nicht durchge- führt
Anzahl der ergebnislos gebliebenen Maßnah- men (Abgefragte Daten waren ganz oder teil- weise nicht verfügbar)	-	0	0
Anordnung durch	-	29	90
Richterin bzw. Richter		7	22
Polizeipräsident oder Vertretung im Amt		22	68
Anzahl betroffener Personen	-	27	1
davon Störer		25	0
davon Nichtstörer		2	1
Anzahl der Benachrichtigungen	-	22	1
davon Grund der Nichtbenachrichtigung		4 x Anschrift / Personalien nicht bekannt 1 x Suizidankün- digung	

1.3.8 Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung von Geräte- und Kartennummern sowie Standortermittlung gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1 PoIDVG

§ 25 Absatz 3 Satz 1 PoIDVG sieht vor, dass unter den Voraussetzungen der Sätze 2 bis 4 durch den Einsatz technischer Mittel zur Vorbereitung einer Maßnahme nach § 23 Absatz 1 PoIDVG die Ge-

räte- und Kartennummer (Nummer 1) und zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person der Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes (Nummer 2) ermittelt werden dürfen.

Im Berichtszeitraum wurden Maßnahmen nach § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 PoIDVG in folgendem Umfang durchgeführt:

§ 25 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 PoIDVG			
Art	Anzahl		
Maßnahmen	2021	2022	2023
Verfahren gesamt	-	8	10
Anzahl der Anordnungen	-	8	10
davon Erstanordnungen		8	10
davon Verlängerungsanordnungen		0	0
Anzahl nach Art der Telekommunikation (Mehrfachnennung möglich)	-	8	14
davon Festnetztelekommunikation		0	0
davon Mobilfunktelekommunikation		8	14
davon Internettelekommunikation		0	0
Anlass/Grund	-	5 x Vermissten-sache, 1 x ungeklärte Gefahrenlage, 1 x Gefährder, 1 x Suizidankündigung	8 x Vermissten-sache 2 x Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes
Alter der abgefragten Daten	-	4 x aktuelle Daten, 4 x Maßnahme nicht durchgeführt	2 x aktuelle Daten 8 x Maßnahme nicht durchgeführt
Anzahl der ergebnislos gebliebenen Maßnahmen (abgefragte Daten waren ganz oder teilweise nicht verfügbar)	-	0	0
Anordnung durch			
Richterin bzw. Richter	-	1	3
Polizeipräsident oder Vertretung im Amt	-	7	7
Anzahl betroffener Personen	-	9	2
davon Störer	-	8	2
davon Nichtstörer		1	0
Anzahl der Benachrichtigungen	-	8	0
davon Grund der Nichtbenachrichtigung		1 x Maßnahmen dauern an	2 x Gefährdung des Zwecks der Maßnahme

Im Berichtszeitraum wurden Maßnahmen § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 PoIDVG in folgendem Umfang durchgeführt:

§ 25 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 PoIDVG			
Art	Anzahl		
Maßnahmen	2021	2022	2023
Verfahren gesamt	27	54	91
Anzahl der Anordnungen	27	62	99
davon Erstanordnungen	27	61	94
davon Verlängerungsanordnungen	0	1	5
Anzahl nach Art der Telekommunikation (Mehrfachnennung möglich)	27	62	103
davon Festnetztelekommunikation	0	0	3
davon Mobilfunktelekommunikation	27	61	100
davon Internettelekommunikation	0	1	0
Anlass/Grund	21 x Vermissten- sache, 2 x Bedrohung, 1 x Kindeswohl- gefährdung, 3 x Gefahr für Leib oder Leben	41 x Vermissten- sache, 7 x Suizidankün- digung, 3 x ungeklärte Gefahrenlage, 1 x Freiheitsent- ziehung, 1 x Hilferufe, 1 x Kindesent- ziehung	83 x Vermissten- sache 5 x Gefahr für Leib oder Leben 3 x Verhütung von Straftaten
Alter der abgefragten Daten	aktuelle Daten	46 x aktuelle Daten, 16 x Maßnahme nicht durchge- führt	33 x aktuelle Daten 66 x Maßnahme nicht durchge- führt
Anzahl der ergebnislos gebliebenen Maßnah- men (abgefragte Daten waren ganz oder teil- weise nicht verfügbar)	0	6	4
Anordnung durch			
Richterin bzw. Richter	7	16	32
Polizeipräsident oder Vertretung im Amt	20	46	67
Anzahl betroffener Personen	27	55	30
davon Störer	27	52	30
davon Nichtstörer	0	3	0
Anzahl der Benachrichtigungen	21	49	26
davon Grund der Nichtbenachrichtigung	2 Personen ver- storben, 1 Person psych. Erkrankung, 1 Person mit unbekanntem Aufenthalt, 2 Personen Gefährdersach- verhalt	1 x betroffene Person nicht erreichbar, 1 x betroffene Person Alias- Personalien angegeben, 1 x aus kriminal- taktischen Grün- den, 1x Betroffener ohne festen Wohnsitz, 2 x Anschrift unbekannt	3 x Gefährdung des Zwecks der Maßnahme 1 x Betroffener verstorben

1.3.9 Bestandsdatenverarbeitung gemäß § 27 PoIDVG

Nach § 27 Absatz 1 Satz 1 PoIDVG darf die Polizei von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über Bestandsdaten über die für eine Gefahr Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen von § 10 SOG über die dort genannten Personen verlangen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach § 27 Absatz 1 Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endge-

räte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen (vgl. § 27 Absatz 1 Satz 2 PoIDVG).

Nach § 27 Absatz 2 PoIDVG darf die Auskunft nach Absatz 1 auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.

Im Berichtszeitraum wurden Maßnahmen nach § 27 Absatz 1 Satz 1 PoIDVG in folgendem Umfang durchgeführt:

§ 27 Absatz 1 Satz 1 PoIDVG			
Art	Anzahl		
Maßnahmen	2021	2022	2023
Verfahren gesamt		584	665
Anzahl der Anordnungen		591	681
Anlass/Grund		33 x Vermissten-sache, 1 x verdächtiger Anruf, 2 x Gefahren-sachverhalt, 1 x Hilferuf, 2 x Suizidankün-digung, 1 x Verdacht Beziehungsge-walt, 543 x abgebro-chener Anruf, 1 x angeblich Stalking	42 x Vermissten-sache 15 x Gefahr für den Bestand oder die Sicher-heit des Bundes oder eines Lan-des
Anzahl betroffener Personen		591	680
davon Störer		37	47*
davon Nichtstörer		12	25
<p>* Durch die Polizeieinsatzzentrale wurde in 608 Fällen eine einfache Bestandsdatenabfrage vorgenommen. Es handelt sich hierbei um Abfragen, die bei abgebrochenen Notrufen durchgeführt werden, um eine mögliche Gefahrenlage auszuschließen bzw. Maßnahmen zu treffen. Eine Unterscheidung bei diesen Abfragen in Störer oder Nichtstörer ist nicht möglich, da die Ergebnisse dieser Einsätze nicht ausgewertet werden. Eine solche Differenzierung ist daher nur bei den 72 vom LKA gemeldeten betroffenen Personen möglich.</p>			

Im Berichtszeitraum wurden Maßnahmen nach § 27 Absatz 1 Satz 2 PoIDVG in folgendem Umfang durchgeführt:

§ 27 Absatz 1 Satz 2 PoIDVG			
Art	Anzahl		
Maßnahmen	2021	2022	2023
Verfahren gesamt		3	-
Anzahl der Anordnungen		3	-
Anlass/Grund		3 x Vermissten- sache	-
Anzahl betroffener Personen davon Störer davon Nichtstörer		3 3 0	-
Anordnung durch Polizeipräsident oder Vertreter durch Polizeiführer oder Polizeiführerin vom Dienst		3 1 2	-
Anzahl Benachrichtigungen davon Grund der Nichtbenachrichtigung		2 1 x betroffene Person verstor- ben	-

Im Berichtszeitraum wurden Maßnahmen nach § 27 Absatz 2 PoIDVG in folgendem Umfang durchgeführt:

§ 27 Absatz 2 PoIDVG			
Art	Anzahl		
Maßnahmen	2021	2022	2023
Verfahren gesamt		-	3
Anzahl der Anordnungen		-	10
Anlass/Grund		-	3 x Vermissten- sache
Anzahl betroffener Personen davon Störer davon Nichtstörer		-	3 1 2
Anordnung durch Polizeipräsident oder Vertreter durch Polizeiführer oder Polizeiführerin vom Dienst		-	10 9 1
Anzahl Benachrichtigungen davon Grund der Nichtbenachrichtigung		-	1 x Anschrift und Aufenthalts- ort unbekannt 1 x unerhebliche Betroffenheit

1.3.10 Datenverarbeitung durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (§ 28 PoIDVG)

Die Polizei darf unter den Voraussetzungen von § 20 Absatz 1 Satz 1 PoIDVG Daten verarbeiten durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist.

Im Berichtszeitraum wurden Maßnahmen nach § 28 PoIDVG in folgendem Umfang durchgeführt:

§ 28 Absatz 1 PoIDVG			
Art	Anzahl		
Maßnahmen	2021	2022	2023
Verfahren gesamt		2	1
Anzahl der Anordnungen		2	1
Anlass/Grund		2 x Verhütung von Straftaten	1 x Verhütung von Straftaten
§ 28 Absatz 1 S. 1 i.V.m. § 20 Absatz 1 S. 1 Nr. 1		0	0
§ 28 Absatz 1 S. 1 i.V.m. § 20 Absatz 1 S. 1 Nr. 2		2	1
Anzahl betroffener Personen			
davon Störer		2	1
davon Nichtstörer		0	0
Anordnung			
durch Richterin bzw. Richter		2	1
durch Polizeipräsident oder Vertreter		0	0
Anzahl Benachrichtigungen		0	0
davon Grund der Nichtbenachrichtigung		Einsatz wurde jeweils abgebrochen/beendet, bevor es zu einem Grundrechtseingriff kam	1 x Gefährdung des Zwecks der Maßnahme

1.3.11 Datenverarbeitung durch den Einsatz Verdeckter Ermittler (§ 29 PoIDVG)

Nach § 29 Absatz 1 PoIDVG darf die Polizei durch eine Vollzugsbeamtin oder einen Vollzugsbeamten, der unter einer ihr oder ihm verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) eingesetzt wird (Verdeckte Ermittler), personenbezogene Daten über die für eine Gefahr Verantwortlichen und deren Kontakt- und Begleitpersonen verarbeiten, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist (Nummer 1), oder Tatsachen, die ein wenigstens seiner Art nach konkretes und zeitlich absehbares Geschehen erkennen lassen, die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen und der Einsatz zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist (Nummer 2).

Im Berichtszeitraum wurde keine entsprechende Maßnahme durchgeführt.

1.3.12 Elektronische Aufenthaltsüberwachung gemäß § 30 PoIDVG

Gemäß § 30 Absatz 1 PoIDVG darf die Polizei eine Person verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn bestimmte Tatsachen, die ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennen lassen, die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine terroristische Straftat begehen wird (Nummer 1), oder deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen wird (Nummer 2),

und die Datenerhebung und weitere Verarbeitung zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist. Eine entsprechende Verpflichtung ist auch möglich, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist und die zu verpflichtende Person für die Gefahr verantwortlich ist (Nummer 3).

Im Berichtszeitraum wurde keine entsprechende Maßnahme durchgeführt.

1.3.13 Datenübermittlung ohne geeignete Garantie gemäß § 45 PolDVG

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten und an über- und zwischenstaatliche Stellen ist nach § 45 Absatz 1 PolDVG – obgleich entgegen § 43 Absatz 1 Nummer 2 kein Beschluss nach Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorliegt und auch keine geeigneten Garantien im Sinne des § 44 Absatz 1 vorliegen –, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 43 auch dann zulässig, wenn die Übermittlung aus den in § 45 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Gründen erforderlich ist.

Im Berichtszeitraum wurde keine entsprechende Maßnahme durchgeführt.

1.3.14 Automatisierte Anwendung zur Auswertung vorhandener Daten gemäß § 49 PolDVG

Nach § 49 Absatz 1 PolDVG darf die Polizei in begründeten Einzelfällen in polizeilichen Dateisystemen gespeicherte personenbezogene Daten mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenauswertung verarbeiten, wenn dies zur vorbeugenden Bekämpfung von in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannten Straftaten oder zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, erforderlich ist. Dabei ist allerdings zu beachten, dass § 49 Absatz 1 Alt. 1 PolDVG gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 16. Februar 2023 (1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20) gegen Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG verstößt und deshalb nichtig ist.

Im Berichtszeitraum wurde keine entsprechende Maßnahme durchgeführt.

2. Bericht nach SOG

2.1 Amtshandlungen von Bediensteten ausländischer Polizeibehörden aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder mit Zustimmung der zuständigen Behörden oder von Bediensteten von Polizeibehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Maßgabe der Artikel 17 bis 23 des Rahmenbeschlusses 2008/615/JI (Prüm-Beschluss)

schluss) in der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 30a Absatz 3 SOG

Gemäß § 30a Absatz 1 Satz 1 SOG können Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte des Bundes oder eines anderen Landes nach Maßgabe der Nummern 1 bis 5 in der Freien und Hansestadt Hamburg Amtshandlungen vornehmen. Sie haben hierbei die gleichen Befugnisse wie die Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten der Freien und Hansestadt Hamburg (vgl. § 30a Absatz 2 Satz 1 SOG). Die Absätze 1 und 2 gelten gemäß Absatz 3 Satz 1 entsprechend für Bedienstete ausländischer Polizeibehörden oder -dienststellen, soweit dies durch völkerrechtliche Vereinbarungen geregelt ist oder die zuständige Behörde Amtshandlungen dieser Polizeibehörden oder Polizeidienststellen allgemein oder im Einzelfall zustimmt, sowie für Bedienstete von Polizeibehörden oder -dienststellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den Fällen der Artikel 17 bis 23 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. EU Nr. L 210 S. 1). Der Senat hat die Bürgerschaft über nach § 30a Absatz 3 Satz 1 SOG vorgenommene Einsätze jährlich zu unterrichten (vgl. § 30a Absatz 3 Satz 2 SOG).

Im Berichtszeitraum wurden keine entsprechenden Amtshandlungen von Bediensteten ausländischer Staaten in Hamburg durchgeführt.

2.2 Handlungen hamburgischer Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamter außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 30b Absatz 1 SOG

Gemäß § 30b Absatz 1 Satz 2 SOG dürfen Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte der Freien und Hansestadt Hamburg außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig werden, soweit dies durch völkerrechtliche Vereinbarungen geregelt ist oder wenn es das Recht des jeweiligen Staates vorsieht; sie haben dann die danach vorgesehenen Rechte und Pflichten. Der Senat hat die Bürgerschaft über nach § 30b Absatz 1 Satz 2 SOG vorgenommene Einsätze jährlich zu unterrichten (vgl. § 30b Absatz 1 Satz 3 SOG).

Im Berichtszeitraum wurden keine entsprechenden Einsätze nach § 30b Absatz 1 Satz 2 SOG durchgeführt.

III.

Petition

Die Bürgerschaft wird gebeten, die Mitteilung des Senats zur Kenntnis zu nehmen.